

## Nur die Spitze des Eisbergs

### **Der Abacha-Skandal zeigt: Strafgesetze allein verhindern illegale Geldflüsse nicht. Regulatorische Änderungen des Finanzplatzes Schweiz stehen zur Debatte.**

Seit dem Frühling haben EU und OECD ihren Druck auf das Bankgeheimnis weiter verstärkt. Ihre Kritik umfasst insbesondere auch die Regelung, wonach auf dem Finanzplatz Schweiz die Steuerhinterziehung – im Gegensatz zum Steuerbetrug – nicht strafbar ist. Damit verweigert die Schweiz gegenüber Drittstaaten die Rechtshilfe, wenn sie der Kapitalflucht zur Steuerhinterziehung per Strafrecht den Riegel schieben wollen.

In dieser Debatte lassen Vertreter der Behörden und Banken keine Gelegenheit aus, das Bankgeheimnis zu legitimieren mit dem Verweis auf jene Gesetze, welche in den vergangenen Jahren eingeführt wurden, um den Missbrauch des schweizerischen Finanzplatzes zu bekämpfen: Das Rechtshilfe-, das Geldwäscherei-, das Korruptions- und das Spielcasino-Gesetz. Diese Regelungen schaffen effektiv eine neue Ausgangslage, indem sie das Bankgeheimnis im Falle illegaler Finanzflüsse aufheben. Den Missbrauch verhindern können sie aber nicht; umso weniger als mit der fehlenden Strafbarkeit der Steuerhinterziehung eine strukturelle Grauzone besteht, die illegale Gelder anzieht. Vor allem aber zeigen internationale Erfahrungen, dass selbst die besten Strafgesetze – und das schweizerische Geldwäscherei-Gesetz etwa lässt sich im internationalen Vergleich durchaus sehen – bestenfalls die Spitze des Eisbergs illegaler Geldflüsse erfassen.

#### **“name and shame” – Benennen und Anprangern**

Mit dem Abacha-Skandal ist der Finanzplatz Schweiz einmal mehr auf einen solchen Eisberg aufgelaufen. Wie kam es, dass 19 Banken in der Schweiz auf mehr als 150 Konten Vermögen von insgesamt 1 Milliarde Franken aus dem Umfeld des ehemaligen Präsidenten von Nigeria entgegen nahmen?! Hielten sie ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zur sorgfältigen Prüfung der Kundenbeziehung und Geschäftsführung wirklich ein? Es war Aufgabe der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), diese Fragen zu klären.

Der anfangs September veröffentlichte Bericht über ihre Untersuchungen ist alarmierend. Bei 6 Banken stiess die EBK auf Schwachstellen, bei weiteren 6 Banken stellte sie teilweise sogar gravierende Verletzungen der Sorgfaltspflicht sowie organisatorische Mängel fest. Zu letzteren zählten drei Banken der Credit Suisse Group (Bank Hofmann, Bank Leu und Credit Suisse) sowie Crédit Agricole Indosuez (Suisse), UBP Union Bancaire Privée und M.M. Warburg Bank (Schweiz). Bei der CS wurden allein auf einem Konto des Sohnes von Abacha 380 Mio. Franken blockiert.

Nach dem Prinzip “name and shame” hat die EBK die Namen der fehlbaren Banken preisgegeben. Dies überrascht angesichts ihrer bisherigen Praxis (s. auch Portrait S.2), ist aber relevant als Sanktions- und Abschreckungsmittel und gewährleistet mehr Transparenz. Dagegen krebst die EBK vor dem Erlass weiterer, der Grobfahrlässigkeit der hauptverantwortlichen Banken angemessener Sanktionen zurück. Von der Credit Suisse Group etwa fordert sie lediglich eine ausserordentliche Revision durch deren bankengesetzliche Revisionsstelle, nicht aber personelle Konsequenzen beim Management.

#### **Neue Regeln für Prävention und Sanktion**

Im Sinne ihrer Aufgabe, den Ruf des Finanzplatzes Schweiz zu schützen, schlägt die EBK im Bericht vor, das bestehende rechtliche Instrumentarium anzupassen und zu ergänzen. Eine strafrechtliche Verfolgung der Steuerhinterziehung ist für die EBK nach wie vor Tabu.

Hingegen formuliert sie andere, durchaus *diskutable* Empfehlungen:

- Zur Bekämpfung der Geldwäscherei soll eine Geschäftsleitung obligatorisch Kenntnis über die wichtigsten Kunden haben. *Schliesst dies eine Haftung der Geschäftsleitung mit ein?*
- Bei Abbruch der Beziehung zu zweifelhaften Kunden müssten andere Banken obligatorisch benachrichtigt werden. *Damit würde der Anreiz erhöht, keine "heissen Äpfel" anzunehmen, da sie nicht mehr weitergereicht werden könnten.*
- Gewinne aus rechts- und pflichtswidrigen Transaktionen müssten künftig eingezogen werden. *In der internationalen Anti-Korruptionsdebatte wird diskutiert, ob solche Gewinne einfach oder mehrfach eingefordert werden sollten. Dies verdeutlicht, dass auch diese Massnahme auf Prävention zielt.*
- Analog zum Ständerat plädiert die EBK dafür, dass Unternehmen als solche und nicht nur deren Verantwortliche mit einer Busse von bis zu fünf Millionen Franken belegt werden müssten.

Auf internationaler Ebene schliesslich will sich die EBK stark machen, um Regelungen über die Behandlung von Vermögen politisch exponierter Personen zu erarbeiten. Die AFP kann dies nur begrüssen und wird die Anstrengungen der EBK mit Interesse verfolgen. Dabei hoffen wir, dass entsprechende Richtlinien auch endlich zu internationalen Standards für die Rechtshilfe und die Bekämpfung der Kapitalflucht aus südlichen Ländern führen.

Gertrud Ochsner